

Entwurf der

1. NACHTRAGSSATZUNG

DER STADT MÜNSTER FÜR DAS

HAUSHALTSJAHR 2005

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ff), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644 ff) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom2005 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 16.03.2005 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden **im kamerale Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschl. Nach- träge festge- setzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	644.703.430	2.587.430	-	647.290.860
die Ausgaben	644.703.430	2.587.430	-	647.290.860
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	176.096.600	-	11.970.920	164.125.680
die Ausgaben	176.096.600	-	11.970.920	164.125.680

Im doppischen Teil des Haushaltsplanes bleiben die Werte unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 74.653.040 € um 1.439.200 € verringert und damit auf 73.213.840 € festgesetzt.

V 2

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 47.372.080 € um 1.820.000 € ermäßigt und damit auf 45.552.080 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

Festgestellt:

Münster, 17. Oktober 2005

gez.
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufgestellt:

Münster, 17. Oktober 2005

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin